



Bekanntmachung

erneuter Billigungs-/ Auslegungsbeschluss gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schulstraße – sozialgerechtes Wohnen“

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Weßling hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohngebiet Schulstraße – sozialgerechtes Wohnen“ gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Vom Ingenieurbüro VOGG wurde ein Planentwurf einschließlich Begründung für den Bebauungsplan „Wohngebiet Schulstraße – sozialgerechtes Wohnen“ ausgearbeitet. Von diesem hat der Grundstücks- und Bauausschuss in der Sitzung am 12.10.2021 zustimmend Kenntnis genommen und die erneute Auslegung und Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Mit der erneuten Auslegung soll nochmals klargestellt werden, dass es sich um ein Verfahren nach § 13 a BauGB und nicht nach § 12 BauGB handelt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2021 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

18. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17 82234 Weßling, EG Zimmer Nr. 08.

öffentlich aus. Außerdem kann der vom Grundstücks- und Bauausschuss gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schulstraße – sozialgerechtes Wohnen“, der Entwurf der Begründung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Weßling (<https://www.gemeinde-wessling.de/rathaus-verwaltung/bekanntmachungen/bauamt/>) eingesehen werden.

Da es derzeit zu Einschränkungen öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zur vorübergehenden Schließung der Gemeindeverwaltung kommen kann, wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten. Sie erreichen die Gemeindeverwaltung auf folgendem Weg:

- ☎ 081 53 404-44
- ✉ bauplanung@gemeinde-wessling.de

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.



Gemäß § 4 a Abs. 6 Satz 1 BauGB ergeht der Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und Bay. Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an die sechs Amtstafeln der Gemeinde Weßling
am: 09.11.2021

Weßling, 09.11.2021



Michael Sturm
Erster Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Bebauungsplan „Wohngebiet Schulstraße – sozialgerechtes Wohnen“

